Mittlere und neuere Geschichte

Die Popplau.

Eine Breslauer Kaufmannsfamilie des 15. und 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Ludwig Petry

aus Darmstadt

Promotion: 27. Juli 1932

1932

M. & H. MARCUS · BRESLAU

Referent: Professor Dr. Aubin
Korreferent: Professor Dr. Kaehler

Examen rigorosum: 20. Juli 1932

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Teildruck mit Genehmigung der Hohen Philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort 4

I. Das Quellenmaterial 5

Einleitung 7

1. Das Handelsbuch aus den Jahren 1502—1516 . . . 10

2. Das übrige Breslauer Quellenmaterial 33

3. Das Material aus den auswärtigen Archiven . . . . —

II. Der Handel der Popplau zur Zeit des Handelsbuches . —

III. Die Gesellschaft und ihre Mitglieder . . . . . —

IV. Die Entwicklung von den ersten Handelsunternehmungen der Popplau bis zur Auflösung ihrer Gesellschaft . . . —

Abkürzungen.

C. D. S. = Codex Diplomaticus Silesiae.

K. G. V. = Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.

W. H. R. = Wendt, Handelsregesten.

Z. = Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens.

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit ist von dem Leiter des Breslauer Staatsarchivs, Herrn Direktor Dersch, ausgegangen, dem ich dafür zu besonderem Danke verpflichtet bin. Er ist es gewesen, der vor zwei Jahren auf die Hauptquelle für mein Thema, ein bisher unbeachtetes Handelsbuch aus dem Anfang des 16. Jahrh., hingewiesen und eine Bearbeitung angeregt hat. Des weiteren gilt mein aufrichtiger Dank dem bisherigen Direktor des Breslauer Stadtarchivs und der Stadtbibliothek, Herrn Professor Wendt, der die große Liebenswürdigkeit hatte, mir die Benutzung der wertvollen Regesten zur schlesischen Handelsgeschichte zu gestatten, und jederzeit zu Auskunft und Ratschlägen für die Gestaltung meiner Arbeit bereit war. Vor allem aber danke ich auch meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Aubin, der es mir trotz aller beruflichen Verpflichtungen, die besonders seine Lehrtätigkeit an der Universität Kairo mit sich brachte, mit größter Bereitwilligkeit ermöglichte, in persönlicher Aussprache wie in brieflicher Erörterung alle entscheidenden Fragen mit ihm durchzugehen und somit die Arbeit in dem auf Grund des Breslauer Materials zur Zeit möglichen Umfang für meine Promotion rechtzeitig abzuschließen. Da es jedoch wünschenswert erscheint, der Darstellung durch die Heranziehung auswärtiger Archivalien, vor allem durch einen Besuch des Krakauer Archivs, und im Zusammenhang damit durch die Verwertung der polnischen Literatur eine noch breitere Grundlage zu geben, beschränkt sich die Veröffentlichung zunächst auf den vorliegenden Teildruck der beiden ersten Abschnitte des Eingangskapitels. Die gesamte Arbeit wird voraussichtlich Ende des nächsten Jahres in den von Herrn Geheimrat Kornemann herausgegebenen „Historischen Untersuchungen" (Verlag M. & H. Marcus, Breslau) erscheinen.

Darmstadt, den 19. August 1932.

Ludwig Petry.

I.

Das Quellenmaterial.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0009

Einleitung.

Von dem Handel eines einzelnen Kaufmanns oder einer mehrere Generationen umspannenden Gesellschaft aus dem deutschen Spätmittelalter ein lebensvolles Bild zu entwerfen, ist uns durch den Stand der Überlieferung nur in seltenen Fällen vergönnt. Besondere Quellengruppen sind es, die eine solche Darstellung im allgemeinen erst ermöglichen, in erster Linie nämlich Handelsbücher und kaufmännischer Briefwechsel [1]), Quellen, die den Handelsbetrieb nicht so sehr in Augenblicken der Veränderung oder der Störung, sondern mehr in seinem normalen Verlaufe zeigen und damit — in bescheidenem Umfange freilich — auch statistischer Auswertung fähig sind [2]). Eine ganze Reihe dieser Quellen ist uns bereits erschlossen: Aus Norddeutschland kennen wir das Handelsbuch des Johann Tölner, der Familie Wittenborg, des Vicko von Geldersen, des Johann Pisz und einige kleine Kaufmannsbüchlein, aus Süddeutschland das Handelsbuch des Ott Ruland, der Holzschuher und der Runtinger [3]). Auf kaufmännischem Briefwechsel ist im

---

[1]) Familienchroniken sind im allgemeinen keine geeignete Quelle für die Handelsgeschichte. Die zuverlässige Chronik des Christoph von Diesbach, welche Ammann seiner Arbeit zugrunde legen konnte, stellt eine Ausnahme dar. (H. Ammann: Die Diesbach-Watt-Gesellschaft, St. Gallen 1928, S. 12 ff.) Für die Anfänge der Fugger ergibt sich z. B. aus der späteren Chronikliteratur wenig Brauchbares.

[2]) W. Sombart bezeichnet daher einmal die Handlungsbücher als die „fast einzig zuverlässige und brauchbare Quelle für die ältere Handelsgeschichte" (W. Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. I, S. 617).

[3]) Eine dankenswerte Zusammenstellung mit kurzer Charakteristik gibt neuerdings H. Bechtel: Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, München und Leipzig 1930, Kap. 18. Zu ergänzen ist diese Reihe durch das kürzlich von Rörig veröffentlichte Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs und das Buch der Nürnberger Holzschuher, das älteste bisher bekannte Kaufmannsbuch überhaupt, von dem Chroust (K. G. V. 1931, Sp. 279 ff.) einige vorläufige Mitteilungen macht. Ältere Übersichten finden

Norden das Lebensbild der Brüder Veckinchusen, im Süden unsere Kenntnis von der großen Ravensburger Gesellschaft und zum Teil auch von der Diesbach-Watt-Gesellschaft aufgebaut [4]). Schlesien hat bisher zur Seite stehen müssen, da es in diesen beiden Quellengruppen nicht vertreten war. Um so erfreulicher ist es, daß ein Fund im Breslauer Staatsarchiv uns nunmehr erlaubt, auch von einer schlesischen Kaufmannsfamilie und ihrem Handel ein deutlicheres Bild zu gewinnen, als es auf Grund allgemeiner Quellen bisher möglich war. Ein Handelsbuch ist uns erhalten, der Familie Popplau gehörig, welches den geeigneten Ausgangspunkt bilden kann, um in Verbindung mit anderem archivalischen Material die Entwicklung dieses Kaufmannsgeschlechts zu schildern.

In drei Generationen sind die Popplau [5]) im Breslauer Handel nachweisbar; zwei von ihnen gehören dem 15., eine dem 16. Jahrh. an. Die erste dieser Generationen besteht aus den Brüdern Hans und Hieronymus und ihren Vettern Nickel und Andreas, die aus Liegnitz stammen, z. T. in den vierziger Jahren des 15. Jahrh. nach Breslau übersiedeln und dort rasch zu Ansehen kommen. Im Mannesstamm besteht nur der Breslauer Zweig weiter; wieder sind es zwei Brüderpaare, welche die zweite Generation vertreten: Kaspar und Nikolaus, Markus und Andreas. Der begonnene Aufstieg nimmt unter ihnen seinen Fortgang, und die Familie geht bereits dazu über, ihren Handelsgewinn in Landbesitz anzulegen. Kaspars Sohn Hans steht noch rund ein Jahrzehnt der väterlichen Gesellschaft vor, gibt dann nach dem Jahre 1515 die kaufmännische Tätigkeit

---

sich bei B. Penndorf: Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Leipzig 1913, S. 3—36, und bei W. Stieda: Über die Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter (Abhandlungen der Preuß. Akademie der Wissenschaften 1902), S. 22—29.

[4]) Für die Fugger liegen die Verhältnisse, obwohl uns ihre Hauptbücher nicht erhalten sind, doch insofern ziemlich günstig, als ihre weitreichenden Verbindungen mit kleinen und großen Fürsten in den öffentlichen Archiven ihren Niederschlag gefunden haben, sodaß von hier aus Licht auf ihren Handelsbetrieb fällt. M. Jansen: Jakob Fugger der Reiche, Leipzig 1910, S. 39.

[5]) Zur Schreibung des Namens, zur Frage der Herkunft und der Verwandtschaft vgl. den Stammbaum und die Erläuterungen dazu im Anhang.

auf und zieht sich auf seine Landgüter zurück[6]), die er seinen Kindern vererbt. Diese aber geraten bald in Verschuldung, können den Besitz der Familie nicht mehr halten, und mit ihren Nachkommen stirbt das Geschlecht um die Wende vom 16. zum 17. Jahrh. im Mannesstamme aus.

---

[6]) Dieses Aufgehen alter Kaufmannsfamilien im Landadel ist eine häufig zu beobachtende Erscheinung. Vgl. A. Schulte: Geschichte der großen Ravensburger Handelsgesellschaft, Bd. I, S. 214 f.; H. Ammann a. a. O. S. 18, 38 u. 132; H. Bechtel a. a. O. Kap. 21, Abs. 3; J. Strieder: Jakob Fugger der Reiche, S. 90 f., und R. Häpke: Zur Entstehung der großen bürgerlichen Vermögen im Mittelalter (Schmollers Jahrbuch, Bd. 29), S. 1066. Für Schlesien speziell vgl. die Bemerkung von K. Wutke: Die Breslauer Messe, Hamburg 1895, S. 10.

1. Das Handelsbuch aus den Jahren 1502—1516.

In die letzten Jahre der bis 1515 bestehenden Familiengesellschaft gehört das uns erhaltene Handelsbuch [7]), welches neben den Jahren des jüngeren Hans Popplau noch vier Jahre der Geschäftsführung durch seinen Oheim Markus umfaßt. Wie das Titelblatt angibt und die Einträge im Buche bestätigen, wurde es mit dem Johannismarkt des Jahres 1502 begonnen. Der letzte Eintrag, der sich auf einen Verkauf bezieht, stammt vom 24. Dezember 1511, der letzte überhaupt näher datierbare vom 26. Juni 1516. Als sich die Gesellschaft damals auflöste, war das Buch bis zur Hälfte beschrieben [8]); noch auf Jahre hinaus besaß es praktischen Wert, da eine Reihe der in ihm verzeichneten Forderungen noch unbeglichen war. Verwandte sich doch noch im Jahre 1530 der Breslauer Rat bei dem polnischen König Sigismund für Hans Popplau, dem verschiedene Kaufleute aus Polen noch Geldbeträge schuldeten [9]). Hans Popplau wird also das Buch bis zu seinem Tode im Jahre 1537 sorgfältig aufbewahrt haben; dann wird es im Besitz der Söhne geblieben sein, bis es in den Jahren ihrer Verarmung und mit dem Verlust der Landgüter an ihre Vettern Andreas und Lazarus Heugel überging. Denn es findet sich schließlich bei Adam Heugel, dem Sohne des Andreas, der Amtmann in Leubus wurde und das erst zur Hälfte beschriebene Buch in Gebrauch nahm, um in den Jahren 1576—78 seine Amtsprotokolle darin einzutragen. Dieser Bestimmung verdankt das Handelsbuch seine Erhaltung [10]); aus dem Kloster Leubus ist es nach der

---

[7]) Staatsarchiv Breslau E 175, ein Papierband von 33 cm Länge, 22 cm Breite und 5 cm Dicke, der heutige Einband erst aus dem 18. Jahrh.

[8]) Nur ein Teil der Seiten bis unten beschrieben, andere dagegen enthalten nur einige wenige Einträge.

[9]) W. H. R. 30. 6. 1530 (Stadtarchiv Breslau Hs. F 8/1, S. 47).

[10]) Ein Fall, der nicht alleinsteht: Das von Rörig herausgegebene Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs von 1495 ist infolge späterer

Säkularisation in das Breslauer Staatsarchiv übergegangen, wo man ihm lange Zeit wenig Beachtung geschenkt hat. Auf dem ersten Blatt findet sich folgende Bleistiftnotiz eines Archivbeamten: „Schulden und Ausgabenbuch von 1502—12 (dahinter Amtsprotokolle von 1576—78)", vor dieser Angabe von einer anderen Hand mit roter Tinte die Worte: „Aus Kloster Leubus", gleichzeitig ist die Zahl 12 in 16 verbessert. Der Handschriftenkatalog Rep. 135 enthält allerdings auf Blatt 207 unter dem Abschnitt E (Varia) eine richtigere Kennzeichnung unserer Quelle[11]), doch hat man dieser Angabe nicht die Bedeutung beigemessen, welche ihr zukommt. Erst in unseren Tagen ist der gegenwärtige Leiter des Archivs, Herr Direktor Dersch, wieder auf das Buch aufmerksam geworden und hat eine Bearbeitung angeregt.

Da eine vollständige Edition des Handelsbuches leider nicht in Frage kommt, auf der anderen Seite aber diese Quelle innerhalb des für die Popplau vorhandenen Materials zentrale Bedeutung besitzt und eine Abgrenzung ihres Aussagebereiches notwendig erscheint, wird eine nähere Beschreibung des Buches, seiner Anlage und seiner Gliederung, hier in diesem einleitenden Abschnitt sich rechtfertigen lassen. Zugleich wird dieser Überblick uns erlauben, die Quelle in die Entwicklung der Buchführung einzureihen und den Typ des Buches näher zu bestimmen. Selbstverständlich haben wir im folgenden immer

---

Verwendung zu anderen Notizen im Jahre 1553 auf uns gekommen. Zufällige Überlieferung handelsgeschichtlicher Quellen in einem Kloster durch Vermittlung eines Angehörigen der alten Kaufmannsfamilie liegt auch bei den Papieren der großen Ravensburger Gesellschaft vor (A. Schulte a. a. O. in seiner Einleitung zu Bd. I).

[11]) Hier heißt es: „Handlungsbuch von Marcus Poplaw, Hannus Rotchin und seiner Gesellschaft von 1502 bis 1516. Enthält meist Tuchkäufe und Verkäufe und einzelne Notizen über Rheinwein. Von fol. 131 bis 133 und von fol. 151 an bis zum Schluß sind unwichtige Bagatellprozeß-Signaturen des Klosters Leubus aus den Jahren 1576 bis 1578 von dem damaligen Amtmann Adam Heugel als Justiziar eingezeichnet." Auf diese Angabe stützt sich offenbar auch die kurze Erwähnung in den Handelsregesten, welche die Titelinschrift wiedergibt mit der Bemerkung: „Meist Tuchkäufe". Die Katalognotiz stammt — nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Geheimrat Wutke — von der Hand des Kanzleibeamten Jung, der in den Jahren 1876—84 am Staatsarchiv tätig war. Im älteren Zettelkatalog fehlt der das Handelsbuch betreffende Zettel.

nur die erste Hälfte des Buches, die Aufzeichnungen aus dem Anfang des 16. Jahrh., also das ursprüngliche Handelsbuch, nicht die späteren Protokolle des Leubuser Amtmannes im Auge.

Auf dem Titelblatt findet sich folgende Angabe[12]): „Item dys buch gehört gote[13]), Marcus Popplaw, Hansen Rotchin[14]) und seyner geselschafft, und das habe wir an gehoben anno domini tawsint fünffhondirt und in dem zweden jore post Johannis baptiste 1502[15]). Doryn sol man schreyben, was wir werden wegborghen, das man uns schuldig wolle seyn, und ouch was wir wieder nemen werden und off borghen und schuldig seyn — got gebe zelyclich[16]) — und man sol sich vort mehr noch dessem buche richthen."[17]) Außer diesem Titelblatt hat unser Handelsbuch ursprünglich 150 Blätter umfaßt, 144 davon paginiert von denselben Schreibern, von denen

---

[12]) Bei den Textproben, welche, soweit sie aus dem Handelsbuche stammen, dem Anfang des 16. Jahrh., bei den anderen Quellen dagegen meist dem 15. Jahrh. angehören, ist von einer Normierung abgesehen. Nur die Eigennamen sind durchgehend groß geschrieben, und ebenso ist die Interpunktion in dem notwendigen Umfange ergänzt worden.

[13]) Offenbar „Gott", wie einige Zeilen später. Diese Erwähnung hat nichts Auffälliges, wenn man die Gepflogenheiten der damaligen Kaufleute kennt. Die Anwendung religiöser Formeln ist überall zu beobachten, und eine Wendung wie in unserem Falle findet sich ganz ähnlich bei dem Lübecker Krämer Dunkelgud, der beim Erwerb eines Hauses schreibt: „Item dyt hus is nu Gades unde myn unde myner frunde . . ." (W. Mantels: Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, Jena 1881, S. 362).

[14]) Der Name wird bald Rotichen, bald Rotchen geschrieben; in den Frankfurter Quellen steht auch Rötgen, bei A. Dietz: Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. I, S. 229 f. begegnet die Form Rötke.

[15]) Auffallend mag es auf den ersten Blick erscheinen, daß ein Verkauf vom 30. April und einer vom 15. Juni 1502 in dem Buche verzeichnet sind, doch hängt dies mit der Gewohnheit zusammen, die Geschäfte nicht unmittelbar, sondern oft erst nach Wochen in das Handelsbuch einzutragen. Vgl. unten S. 22 f. Im ersten Fall ergibt sich die Buchung nach dem Johannismarkt auch schon daraus, daß die Schuldsumme mit der vom 24. Juni zusammengerechnet wird.

[16]) = seliglich.

[17]) Eine ähnliche, nur kürzere Angabe hat Ott Ruland: „Das puch ist Otten Ruland und an gehebt einzeschreiben am pfincztag nach sant johannstag baptista anno domini 1444" (Ausgabe von K. D. Hassler, Bibliothek des literarischen Vereins I, Stuttgart 1843, S. 1).

auch die gesamten Einträge herrühren[18]). Leider sind diese 150 Blätter nicht vollständig auf uns gekommen[19]). Die Nummerierung springt über von 13 auf 32, von 61 auf 72 und von 128 auf 130, es fehlen also einmal 18, dann 10 Blätter, zuletzt 1 Blatt, Lücken, die auch in den Papierlagen noch erkennbar sind[20]). Da es für die Entscheidung mehrerer Fragen von Bedeutung ist, was wir als Inhalt der verlorenen Blätter anzunehmen haben und was nicht, sei hier der Versuch einer annähernden Rekonstruktion des Inhalts in seinen Hauptzügen unternommen. Erleichtert wird dieser Versuch durch verschiedene Andeutungen, die der uns erhaltene Text bietet, und durch die übersichtliche Gliederung des Buches, von der hier zunächst kurz die Rede sein muß.

Die Aufzeichnungen zerfallen in zwei Hauptgruppen, die einander regelmäßig ablösen: Die Konten der an der Gesellschaft mit ihrem Kapital beteiligten Personen, eingeleitet jedes-

[18]) Dies beweisen die Stellen, wo die Schreiber selbst auf spätere Seiten unter Angabe der Seitenzahl verweisen, sowie ein Vergleich der Blattnummern mit den im Text auftretenden arabischen Zahlen. Die Zitate aus dem Handelsbuch im folgenden sind im Anschluß an diese ursprüngliche Paginierung gegeben, nicht an die kürzlich vom Archiv vorgenommene, und zwar bedeutet 1 a die von dem Schreiber mit 1 bezeichnete Innenseite des ersten, 1 b die Vorderseite des folgenden Blattes (2), welche beim Aufschlagen des Buches der Seite 1 a gegenüber liegt.

[19]) Soweit sie erhalten sind, läßt sich überall das gleiche Wasserzeichen feststellen, während mit Beginn der Leubuser Protokolle ein anderes einsetzt, das in der zweiten Hälfte des Buches regelmäßig wiederkehrt. Daß trotzdem beide Hälften von Anfang an zusammengebunden waren, geht daraus hervor, daß ein paar Leubuser Einträge bereits auf den letzten, teils ganz, teils überwiegend freien Seiten des Handelsbuches einsetzen. Adam Heugel glaubte zuerst, daß das Handelsbuch hier schon zu Ende sei, erkannte dann seinen Irrtum und setzte seine Aufzeichnungen einige Seiten später fort. Hätte es sich nicht um die letzten Seiten der ersten Buchhälfte, sondern eines ganzen Buches gehandelt, so wäre er kaum auf den Gedanken gekommen, hier seine umfangreichen Protokolle anzufangen, sondern hätte sogleich ein neues Buch begonnen.

[20]) Daß auch zwischen dem Titelblatt und dem mit 1 bezeichneten Blatt eine Reihe Blätter fehlen, die offensichtlich herausgeschnitten sind, braucht inhaltlich keinen Verlust zu bedeuten. Gegen eine solche Annahme spricht einmal die Paginierung und zweitens die Beobachtung, daß häufig in alten Handelsbüchern die ersten Blätter frei blieben, weil ihre Innenseite unbequem zu beschreiben war. Vgl. F. Bastian: Das Runtingerbuch und seine Edition (K. G. V. 1926, Sp. 108 f.).

mal durch ein Konto „Pauperes", welches die Ausgaben für mildtätige und fromme Zwecke enthält, und die Konten der Fremden, welche in Handelsbeziehungen zu der Gesellschaft stehen. Als dritte kleine Gruppe von Aufzeichnungen sind die Barverkäufe an den vier großen Jahrmärkten[21]) zu nennen; jedoch nehmen diese wenig Platz ein und verschwinden nach dem Jahre 1506 vollständig. Die Teilhaberkonten und die Fremdenkonten — um die beiden Hauptgruppen kurz so zu nennen — weisen eine grundsätzliche Trennung nach Soll und Haben auf; bei jenen ist die Anordnung nicht immer ganz folgerichtig, bei diesen dagegen ausnahmslos durchgeführt: Schlägt man das Buch auf, so hat man links die Belastung des Teilhabers bzw. die Angabe der verkauften Waren und des vom Käufer dafür zu entrichtenden Betrages, rechts die dem Teilhaber gutgeschriebenen bzw. die vom Kunden bezahlten Summen[22]). Die einzelnen Einträge und ebenso die einander regelmäßig ablösenden Kontengruppen zeigen deutlich eine chronologische Anordnung, welche durchgehend eingehalten wird. Eröffnet wird das Buch von den Teilhaberkonten für die Zeit vom Frühsommer 1502 bis zu dem des folgenden Jahres, daran schließen sich der Barverkauf des Johannismarktes und die auf Ziel abgeschlossenen Verkäufe der gleichen Zeit, wobei jedem Kunden ein neues Seitenpaar zugewiesen wird und alle weiteren Abschlüsse desselben auf die gleichen Seiten (links Kauf, rechts Zahlung) kommen. Es folgen die Barverkäufe der anderen Jahrmärkte und die zu diesen Terminen eröffneten Konten bis zum Ablauf der in den Teilhaberkonten angegebenen Frist,

[21]) Johannis (24. 6.), Crucis (14. 9.), Elisabeth (19. 11.) und Letare (Mittfasten, verschieden je nach dem Ostertermin).

[22]) Von den uns bekannten Handelsbüchern des 14. und 15. Jahrh. zeigt das der Runtinger in seinen späteren Teilen, das des Danzigers Pisz sehr häufig eine solche Trennung (B. Penndorf a. a. O. S. 14 und 22, W. von Slaski: Danziger Handel im 15. Jahrh. auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches geschildert, Diss. Heidelberg 1905, S. 9; W. Schmidt-Rimpler: Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland, Bd. I, Halle 1915, S. 74 ff.). Regel ist sie im Haushaltungsbuche Ulrich Starcks (Penndorf a. a. O. S. 26). Das Memorial Dunkelguds zeigt Ansätze in dieser Richtung, indem der Schreiber vielfach die Seite mitten durchbricht und die Gegenhälfte für die spätere Abrechnung frei läßt (W. Mantels a. a. O. S. 348).

worauf eine neue Rechnungsperiode mit der gleichen Eintragsfolge einsetzt. In jeder weiteren Rechnungsperiode[23]) wiederholt sich die geschilderte Anordnung der Konten; ist das alte Konto eines Geschäftsfreundes[24]) bis unten vollgeschrieben, so wird ihm zu der entsprechenden Zeit auf der nächsten freien Seite ein neues eröffnet[25]) und am Ende des alten gewöhnlich mit den Worten „tenetur magis utpatet folio ...“ auf das neue verwiesen.

Zur Rekonstruktion der ersten und größten Lücke hilft uns die Beobachtung, daß sowohl die sechs der Lücke vorangehenden Blätter 8 bis 13 wie auch die zehn darauffolgenden (32 bis 41) Fremdenkonten enthalten, die mit dem Johannismarkt 1502 beginnen; offenbar sind also die fehlenden Blätter gleichfalls Konten von Geschäftsfreunden gewesen, die zum gleichen Zeitpunkt eingesetzt haben, und die fehlenden Kunden sind wohl am ersten unter den Kaufleuten zu suchen, deren Konto erst in einem der späteren Jahre auftritt. Bei einer ganzen Reihe von diesen ist nämlich zu erkennen, daß sie der Gesellschaft bereits bekannt sind und bei ihr gekauft haben: Elfmal setzt die Habenseite eines vorher noch nicht als Kunde bekannten Kaufmanns mit den Worten ein: „Solvit“ oder „Dedit hiruff“, weist also auf frühere Zahlungen desselben hin[26]); in gleiche Richtung deutet einmal die Bemerkung: „Rest noch von alders“, während aus den erhaltenen Einträgen ein solcher Rest nicht zu erklären ist. Mehrmals fehlt die Heimatangabe bei Auswärtigen, obwohl diese sonst immer durch Angabe der Herkunft als Fremde gekennzeichnet werden; schließlich begegnen uns auf den späteren Seiten des Handelsbuches Kaufleute, die nachweisbar schon früher mit der Gesellschaft in Verbindung standen, etwa Zahlungen an sie vermittelten oder An-

---

[23]) Nicht alle dauern ein rundes Jahr, einige gehen über diesen Zeitraum hinaus bis zu 1½ und 2 Jahren Dauer. Vgl. die Darlegungen unten im dritten Abschnitt.

[24]) Die Teilhaberkonten beanspruchen niemals mehr als ein Seitenpaar.

[25]) In Fällen, wo nur ein einziger oder einige wenige Käufe vorliegen, sind mehrere Konten gewöhnlich auf einer Seite vereinigt.

[26]) Daß „hiruff“ einen zeitlichen Sinn hat, nicht etwa Anzahlung bedeutet, geht aus den Stellen hervor, wo die gezahlte Summe den fälligen Betrag erreicht oder übersteigt.

gehörige der Popplau bei sich beherbergten. Aus all diesen Anzeichen lassen sich mit Sicherheit 14 Kunden namhaft machen, denen man ein Konto auf einem der fehlenden Blätter zuweisen darf; außerdem ist das Blatt 15 als Konto des Melchior Lebe bezeugt[27]). Es bleiben also nur drei Konten ihrem Inhaber nach unbestimmt. Zu denken wäre vielleicht am ersten an Geschäftsfreunde, die nur ab und zu einmal etwas kauften und für ihre Abschlüsse daher nur ein einziges Konto benötigten, oder an solche, die aus irgendwelchen Gründen nur in den ersten Jahren des Handelsbuches noch Kunden der Popplau waren, sodaß auch hier ein späteres Konto nicht mehr in Frage kam.

Die zweite Lücke von zehn Blättern beginnt nach Abschluß der Teilhaberkonten des Jahres 1503/4 und endet mitten in der gleichen Kontengruppe des nächsten Jahres. Am Schluß des Kontos Pauperes auf Blatt 56 b wird auf das nächste Konto Pauperes verwiesen mit den Worten: „alzo bleybe wir pauperibus schuldig an desser rechenunge sanctorum 3a post Philippi et Jacobi 1504, das haben wir enen zu geschreben utpatet ffolio 68, facit 18 fl. 4 gr. latos." Auf die Blätter 69, 70 und 71 entfallen folglich die fehlenden Teilhaberkonten für das Jahr 1504/5, deren Inhaber sich leicht feststellen lassen, da die Zusammensetzung der Gesellschaft in den Jahren 1502 bis 1506 unverändert geblieben ist. Blatt 66 ist die Fortsetzung des Kontos Torsche gewesen, wie der Hinweis auf Blatt 38 besagt[28]); ein weiteres Blatt muß die Barverkäufe an den vier großen Jahrmärkten enthalten haben, die noch bis 1506 bezeugt sind. Auch hier bleiben also nur vier Blätter unbestimmbar; wenn man Vermutungen über ihren Inhalt anstellen will, so wird man von ähnlichen Erwägungen auszugehen haben wie oben bei den vier nicht näher bestimmbaren Konten.

Die letzte Lücke, ein Blatt innerhalb der Teilhaberkonten von 1508/9, läßt sich einfach schließen. Wir kennen die Zusammensetzung der Teilhaber in der vorausgegangenen wie in der folgenden Rechnungsperiode; eine Veränderung ist nur durch

---

[27]) Handelsbuch (im folgenden abgekürzt H. B.) 8a. Hier ist ein Verkauf an Melchior Lebe durchgestrichen mit der Bemerkung: „desse schult steht geschreben in das blate No. 15".

[28]) „tenetur magis folio 66."

zwei Todesfälle erfolgt, bei denen die nächsten Angehörigen der Verstorbenen als Teilhaber an deren Stelle traten. Ein Vergleich dieser Mitgliederlisten zeigt, daß Blatt 129 das Konto des Kaspar Rotichen und das des Ambrosius Jenkwitz enthalten hat.

Was wir aus diesem Rekonstruktionsversuch für die weitere Betrachtung entnehmen können, ist folgendes: Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß der Inhalt der fehlenden Blätter sich von dem der erhaltenen wesentlich unterschieden hat. Sodann fallen die uns verlorenen Einträge sicher ganz überwiegend in die ersten Jahre des Handelsbuches; die für diese Zeit zu errechnende Menge der verkauften Waren und die Höhe des Umsatzes stellen also nur Mindestzahlen dar, welche mit den Ergebnissen für die späteren Jahre nur unter diesem Vorbehalt vergleichbar sind.

Die Inhaltsübersicht, welche sich hiernach für unser Handelsbuch aufstellen läßt, sieht folgendermaßen aus:

Titelblatt

1—6 Teilhaberkonten vom 25. 5. 1502 bis zum 1. 5. 1503.
7 Barverkäufe am Johannismarkt 1502.
7—41 Fremdenkonten vom 24. 6. 1502 an.
42 Barverkäufe am Kreuzerhöhungsmarkt 1502.
42—43 Fremdenkonten vom 28. 7. 1502 an.
43 Barverkäufe am Elisabethmarkt 1502.
44 Barverkäufe am Mittfastenmarkt 1503.
45—55 Fremdenkonten vom 19. 8. 1502 an.
56—61 Teilhaberkonten vom 1. 5. 1503 bis zum 7. 5. 1504.
62 Barverkäufe am Johannismarkt 1503 und an den drei folgenden Märkten.
63—67 Fremdenkonten vom 24. 6. 1503 an.
68—73 Teilhaberkonten vom 7. 5. 1504 bis zum 1. 5. 1505.
74—77 Fremdenkonten vom 24. 6. 1504 an.
78 Barverkäufe am Johannismarkt 1504 und an den sieben folgenden Märkten.
79—88 Fremdenkonten vom 14. 9. 1504 an.
89—94 Teilhaberkonten vom 1. 5. 1505 bis zum 2. 9. 1506.
95—107 Fremdenkonten vom 14. 9. 1505 an.
108—112 Teilhaberkonten vom 2. 9. 1506 bis zum 20. 6. 1508.
113—126 Fremdenkonten vom 19. 11. 1506 an.

127—131 Teilhaberkonten vom 20. 6. 1508 bis zum 18. 6. 1509.
132 leer (Leubuser Einträge).
133—137 Fremdenkonten vom 14. 9. 1508 an.
138—140 Teilhaberkonten vom 18. 6. 1509 bis zum 22. 6. 1510.
141 leer.
142—145 Fremdenkonten vom 13. 3. 1510 an.
146—150 Teilhaberkonten nach dem 22. 6. 1510.

Zwei Hände sind in unserer Quelle deutlich zu unterscheiden, die offenbar leitenden Mitgliedern der Gesellschaft angehören: Man gewinnt aus der ganzen Fassung des Textes durchaus den Eindruck, daß der Schreiber zugleich der disponierende und abschließende Kaufmann ist[29]). Ordnet man die Einträge zeitlich nach den beiden Schriften, so heben sich deutlich zwei Gruppen voneinander ab: Alle Einträge bis zum Oktober 1505 gehören der ersten, alle vom Mittfastenmarkt 1506 an der zweiten Hand an; in der Zwischenzeit sind beide Schriften nebeneinander zu beobachten. Ob es sich hier auch wirklich um eine Überschneidung, eine gleichzeitige Buchführung zweier Schreiber, oder nur um ein scheinbares Nebeneinander handelt, wird sich mit Sicherheit nicht feststellen lassen. Berücksichtigt man, daß die Frist zwischen dem Abschluß eines Verkaufes und seiner Aufzeichnung in das Handelsbuch mehrere Monate betragen kann[30]), so ist es durchaus denkbar, daß die Einträge der zweiten Hand zeitlich nach denen der ersten geschehen sind, gleichgültig, ob inhaltlich eine Gleichzeitigkeit besteht, ob die vom zweiten Schreiber gebuchten Verkäufe mit solchen zusammenfallen oder sich kreuzen, die noch

[29]) Dafür spricht u. a. die ständig wiederkehrende Bemerkung „habeo litteram" und der an der Schuldsumme mehrfach gewährte Nachlaß, der nicht von einem untergeordneten Buchhalter ausgehen konnte. Wenn Blatt 51 a ein Buchführer erwähnt wird — ohne Angabe des Namens, für den ein Platz freigelassen ist —, so ist das kein Buchführer oder Buchhalter in unserem Sinne, sondern ein Bücherhändler, hier vermutlich der Blatt 150 a genannte Antonius Münzenberg, der auch in anderen Breslauer Quellen der Zeit (z. B. in den Signaturbüchern) vielfach begegnet.

[30]) Vgl. dazu oben S. 12 Anm. 15 und die unten S. 22 angeführten Beispiele für die Sollseite, die S. 24 gegebenen Belege für die Habenseite eines Kontos. Im allgemeinen werden wir nach Abschluß eines großen Jahrmarktes bzw. vor Beginn des nächsten eine Aufzeichnung der inzwischen abgeschlossenen Geschäfte in einem Zuge anzunehmen haben.

von dem ersten verzeichnet sind. Der zweite Schreiber ist einwandfrei aus mehreren Belegen[31]) festzustellen: Es ist Hans Popplau, der seit 1506 die Leitung der Gesellschaft innehat. Für die Person des ersten Schreibers fehlt es leider an so eindeutigen Zeugnissen. Man wird dazu neigen, in ihm Markus Popplau zu sehen, den vor Hans Popplau nachweisbaren und auch auf dem Titelblatt genannten Leiter der Gesellschaft. Dafür wären vor allem anzuführen die Teilhaberkonten des Jahres 1505/6[32]), innerhalb deren überall die Schrift des Hans Popplau die seines Vorgängers ablöst. Gestorben sind in diesem Zeitraum Markus Popplau und Hans Rotichen. Rotichens Tod fällt aber bereits in den August 1505 und wird noch von der ersten Hand verzeichnet[33]), sodaß ein Abbrechen dieser Schrift nicht auf seinen Tod, sondern höchstens auf den des Markus zurückgeführt werden kann. Auch kommt von den anderen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft niemand für die erste Hand in Frage: Hans Popplau kommt die zweite zu, Hans Rotichen scheidet aus dem angegebenen Grunde, der taubstumme Thomas Popplau seines Gebrechens wegen aus; Andreas Popplau schließlich hat seine eigene Gesellschaft, er lebt noch über das Jahr 1506 hinaus, und der erste Schreiber unterscheidet an drei Stellen des Handelsbuches deutlich zwischen sich und ihm[34]). Auffallend bleibt allerdings, wenn

---

[31]) Am deutlichsten H. B. 149 b im Konto des Hans Popplau selbst: „So habe ich Hans Popplau genomen vor mich." Ferner 138 b im gleichen Zusammenhang: „Geet mir ab vor meine Mühe 50 fl." 149 b im Konto des Thomas Popplau: „Item gekauft vor meinen bruder Thomas Popplau." 113 b: „So hott Wenzel Hornig mir Hans Popplau abgetreten . . ." 110 b, wieder im Konto des Hans Popplau, bemerkt der Schreiber, nachdem er die Abrechnung in der dritten Person durchgeführt hat, am Schluß: „Von den 200 fl. bin ich Thomas 100 schuldig." 93 a. Hier wird Agnes Popplau als die Mutter bezeichnet.

[32]) H. B. 89—94. Die hier besonders zittrigen Schriftzüge deuten auf Altersschwäche oder Krankheit des Schreibers hin. Ähnliche Beobachtungen für Pisz gibt Slaski a. a. O. S. 10, für Dunkelgud Mantels a. a. O. S. 348.

[33]) H. B. 90 a „Item ausgegeben in dy closter und spitale propter deum und messe zu lesen, ehe er storpp off das letczte, her storpp 2a post Bartholome 1505, 19 fl. ung."

[34]) Auf der Innenseite des Titelblattes Abrechnung mit Andreas Popplau am Urbanstag 1504 (25. 5.) sowie am Ambrosiustag 1505 (4. 4.) über

wir in Markus Popplau den ersten Schreiber erkennen wollen, daß er, obwohl die erste Person Sing. in seinen Aufzeichnungen mehrfach begegnet, bei seinem eigenen Konto sich streng an die dritte Person hält[35]), ja noch mehr, daß er an vier Stellen im Konto anderer Teilhaber die Wendung gebraucht: „Dedi per Marcus Popplaw". Vielleicht läßt sich als Erklärung anführen, daß in dem fast ausnahmslos deutsch gehaltenen Text die geringen lateinischen Bestandteile (tenetur, recepit, dedit usw.) ziemlich formelhaften Charakter haben, ohne sich dem jeweiligen Sinn entsprechend anzupassen[36]). Mögen also die allgemeinen Erwägungen für die Zuweisung der ersten Hand an Markus Popplau sprechen, der Wortlaut unseres Textes läßt sich nicht so eindeutig in dieser Richtung auslegen wie bei seinem Nachfolger. Allerdings hat er von den in Frage kommenden Personen die größte Wahrscheinlichkeit für sich.

Den breitesten Raum im Handelsbuch nehmen die Fremdenkonten ein. Deutlich ist bei den abgeschlossenen Verkäufen ein bestimmter Typ in der Fassung des Eintrags und der Anordnung seiner einzelnen Bestandteile zu erkennen, der auf langjährige Vertrautheit mit der Buchführung schließen läßt. Zu Beginn stehen Name und Heimat des Kunden, bei der Wiederholung auf derselben Seite gewöhnlich mit „item" aufgenommen bzw. durch dieses Wort ersetzt; es folgt die Formel

---

seine Einlage „zu uns" bzw. „zu unsserer geselschaft". 13a „Andreas Popplaw habet litteram", während es sonst immer heißt: „Habeo litteram".

[35]) Doch zeigt auch das Runtingerbuch solche Widersprüche. F. Bastian, Das Manual des Regensburger Kaufhauses Runtinger und die mittelalterliche Frauenfrage, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 115, S. 415 ff.

[36]) Ein hübsches Beispiel hierfür ist der Gebrauch von „item". Daß dieses Wort das allererste des Buches ist, die Titelinschrift einleitet, geht aus dem Zitat oben S. 12 hervor. Die erste Hand schreibt es durchweg mit t, die zweite scheint dagegen „item" und „idem" zu unterscheiden: Jenes steht am Anfang der Seite in Verbindung mit dem Namen des Kunden, dieses bei allen folgenden Einträgen, meist an Stelle des Namens, ohne daß diese Unterscheidung aber immer folgerichtig durchgeführt wird. H. B. 102 a heißt es nun bei den Verkäufen an Frau Katharina Behaim zweimal „idem tenetur", dann aber besinnt sich Hans Popplau eines besseren und beginnt die vier noch folgenden Einträge mit den Worten: „eadem fraw Katharina tenetur".

„tenetur recepit" mit der Angabe des Datums[37]), dann die Aufzählung der verkauften Waren und des Preises — hier sei gleich vorausgenommen, daß wir es fast ausnahmslos mit Tuchhandel zu tun haben —, die Berechnung der Schuldsumme, die Festsetzung des Ziels und in bestimmten Fällen[38]) die Bemerkung „habeo litteram", der Hinweis auf einen vorhandenen Schuldbrief. Dazu kommt einige Male noch die Nennung eines Bürgen oder die Angabe, daß ein Vertreter oder Diener des Kunden die Ware empfangen habe, daß sie ihm durch einen Fuhrmann geliefert sei usw.[39]). Am Schlusse steht die zusammenfassende Formel „facit", welcher die Schuldsumme (übersichtlich geschieden nach den Rubriken Gulden, Groschen und Pfennigen) folgt, und zwar in einer besonderen Spalte, die neben den Einträgen herläuft und nur für diese Zahlen bestimmt ist. Auf der rechten Seite sind dann die Vermerke wesentlich kürzer; selten bringen sie den Namen noch einmal, meist heißt es nur „solvit" oder „dedit" mit Datum und — falls es sich um eine Bezahlung außerhalb handelt — Ortsangabe, worauf der gezahlte Betrag in den gleichen Rubriken wie links angegeben wird. Auch hier kann eine Bemerkung hinzutreten, daß die Zahlung durch einen Beauftragten erfolgt ist.

Ist ein Posten beglichen, so wird links der Eintrag und rechts die Tilgungsnotiz durchstrichen[40]). Der Kaufmann kann also jedesmal beim Aufschlagen eines Kontos mit einem Blick übersehen, welche Beträge noch ausstehen, und die Gesamtschuld des Kunden rasch feststellen.

Römische und arabische Zahlen begegnen nebeneinander, ausschließlich römische in der eigentlichen Schuldsummenrubrik, die neben den Einträgen herläuft. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß den arabischen Zahlen, welche leichter zu

---

[37]) Die Ortsangabe fehlt im allgemeinen, da es sich fast nur um Breslau handelt. Die einzigen Ausnahmen sind ein Verkauf in Krakau 1508 (116 a) und einer in Neisse 1511 (143 a). Vgl. dazu auch unten den letzten Abschnitt.

[38]) Fast nur bei Auswärtigen. Vgl. den zweiten Abschnitt.

[39]) Die gleichen Bestandteile weisen die Einträge des Vicko von Geldersen und der Wittenborg auf. Nirrnheim: Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, Hamburg und Leipzig 1895, S. XXVI, Penndorf a. a. O. S. 3 f.

[40]) In allen bisher herausgegebenen Handelsbüchern kann man das gleiche Verfahren beobachten.

fälschen waren, vor Gericht lange Zeit keine Beweiskraft zukam [41]). Die eigentliche Rechnung wird bereits in arabischen Zahlen erfolgt sein, jedenfalls werden die römischen behandelt wie jene, man schreibt nicht c, cc, ccc, m, sondern I^{c}, II^{c}, III^{c} und I^{m} [42]). Obwohl Multiplikationen von Vierteln mit Achteln und Münzumrechnungen [43]) häufig genug vorkommen, sind Rechenfehler äußerst selten: Bei der ersten Hand begegnet nur ein einziges Mal eine Differenz von einem halben Gulden, die offenbar auf eine Abrundung zurückgeht. Bei der zweiten kommen neben Schreibfehlern, besonders anfangs, auch einige Rechenfehler vor: Hans Popplau hat sich in die ihm ungewohnte Tätigkeit eben erst hineinfinden müssen [44]).

Diese geringere Vertrautheit des neuen Leiters mit der Buchführung zeigt sich offenbar auch bei der Datierung der Einträge. Durchweg erfolgt die Angabe des Datums im Anschluß an die Kirchenfeste und Heiligentage [45]). Dabei werden nun auf der Sollseite mehrfach für den gleichen Eintrag verschiedene Daten angegeben, zwischen denen der Schreiber anscheinend im Zweifel ist, oder die gleichzeitig gelten, jeder für einen Teil des Eintrages, und zwar Termine, die verschiedentlich um Wochen auseinanderliegen [46]). Hieraus geht hervor,

---

[41]) A. Schulte a. a. O. Bd. I, S. 110 ff.; M. Weber: Wirtschaftsgeschichte, S. 199.

[42]) Genau wie bei Ott Ruland (Pfeiffer in seiner Vorbem. zum Text des Handlungsbuches von Ott Ruland).

[43]) Rheinische in ungarische Gulden, Mark in Gulden, geringere oder gehaltvollere Münze auf den Normalfuß von 35 poln. Groschen pro Gulden. Einzelheiten hierüber im zweiten Abschnitt.

[44]) Vgl. dazu auch unten S. 31.

[45]) Das neue Jahr rechnete man von dem Weihnachtsfeste an. H. B. 76 b „in die Stephani 1506" zwischen „off Elizabeth 1505" und „uff letare 1506". Dieser Jahresanfang entspricht durchaus dem schlesischen Kalenderbrauch. Vgl. H. Grotefends Handbuch der Chronologie, Bd. I, S. 206.

[46]) Einige Beispiele für Häufung von Daten oder Zweifel: H. B. 75 a „receperunt off crucis 05 (14. 9.) ader ante assumptionis Marie (15. 8.)" — 77 a „recepit off Johannis 05 ader in die vincula Petri (1. 8.)" — 81 a „recepit off Johannis 1505 und off Georgi (23. 4.)". Auf der gleichen Seite „off crucis und Bartholome (24. 8.)" — 95 a „recepit 5a post corporis Christi (18. 6. 1506), recepit eodem die ... recepit 6a post Johannis (26. 6.) ... 5a ante Jacobi (23. 7.)" — alles im gleichen Eintrag. Auch bei Geldersen sind ungenaue Datierungen festzustellen. Nirrnheim a. a. O. S. XXII.

daß man die Aufzeichnung im Handelsbuch nicht unmittelbar beim Abschluß des Geschäftes vorgenommen haben kann[47]) — in diesem Falle wären Zweifel über das Datum ebenso undenkbar wie eine Vereinigung von Abschlüssen verschiedener Tage im gleichen Eintrag —, andererseits lassen die angeführten Einzelheiten des Verkaufs (Zahl, Sorte und Preis der verkauften Tuche) sich nur aus Aufzeichnungen unmittelbar bei der Vereinbarung mit dem Käufer erklären. Diese Feststellung berechtigt uns zu der Annahme einer Kladde für die täglichen Einnahmen, Ausgaben und Abschlüsse, durch welche alle in unserem Handelsbuch auftretenden Verkäufe hindurchgegangen sind[48]). Während nun bei der ersten Schrift bis zum Ende des Jahres 1505 fast ausnahmslos jede Aufzeichnung mit einem Datum versehen ist, fehlt bei den Einträgen Hans Popplaus öfters das Datum bzw. das Jahr, und dies besonders häufig in der ersten Zeit seiner kaufmännischen Tätigkeit. Nehmen wir das Bestehen einer Kladde an, so erklärt sich diese Ungenauigkeit ganz einfach. In der Kladde folgten alle am gleichen Tage abgeschlossenen Verkäufe einander, ohne daß jedesmal noch das betreffende Datum wiederholt wurde. Der ungeübte Hans Popplau konnte daher beim Übertragen in das Handelsbuch, wo die Verkäufe desselben Tages ja auf ganz verschiedene Seiten zu stehen kamen, leicht vergessen, das Datum jedesmal besonders anzugeben. Durch einen Vergleich von Schrift und Tinte sowie durch Berücksichtigung der vorausgehenden und folgenden Einträge kann man übrigens die zeitliche Bestimmung solcher undatierten Abschlüsse noch einigermaßen nachholen; nur bei zehn Einträgen versagen diese Aushilfen, und ein Spielraum von drei Monaten bis zu meh-

[47]) Dagegen sprechen auch andere Gründe und Beobachtungen. In den Jahren 1506 bis 1512 ist Hans Popplau mehrfach auf Reisen gewesen, und andere Gesellschafter haben inzwischen Verkäufe in Breslau vorgenommen. In das Handelsbuch gingen diese Abschlüsse jedoch erst durch eigenhändige Aufzeichnung des Leiters nach seiner Rückkehr über. Die obersten Einträge der ersten 41 Blätter des Buches sind offensichtlich nach Ende des Johannismarktes von 1502 in einem Zuge geschrieben.

[48]) Vgl. den Artikel „Buchführung" von Adler-Penndorf im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III. Hier wird die allen Gehilfen zugängliche Kladde als Vorstufe des von einer Hand sorgsam geführten Memorial bezeichnet.

reren Jahren muß bleiben, innerhalb dessen eine nähere Datierung nicht gelingen will.

Ähnliche Beobachtungen wie die soeben für die Verkaufseinträge angeführten sprechen nun auch bei den Zahlungsnotizen für einen vorläufigen Vermerk in einer Kladde vor der Aufnahme in das Handelsbuch. Auch hier findet man Zweifel im Datum oder Aneinanderreihung mehrerer Termine im gleichen Eintrag[49]), Buchung einer später erfolgten Zahlung vor einer früheren[50]). Auch Bemerkungen über Unstimmigkeiten[51]) oder nachträgliche Tilgungsvermerke auf Aussage des Schuldners hin[52]) weisen in diese Richtung. Schließlich erfolgten die Zahlungen lange nicht so regelmäßig in Breslau wie die Einkäufe. Häufig wurden sie auswärts geleistet, am Ort des Schuldners oder durch Anweisung auf dritte Plätze; der Handelsherr selbst ging mehrfach auf Reisen, um säumige Schuldner aufzusuchen und Außenstände einzutreiben. Natürlich blieb das Handelsbuch dann in Breslau zurück[53]), und die auswärts erfolgten Zahlungen wurden erst später von dem Kaufherrn nach seiner Rückkehr in das Buch eingetragen.

Die zweite charakteristische Kontengruppe neben den Fremdenkonten ist die der Teilhaberkonten, welche im allgemeinen die gleiche Trennung nach Soll und Haben aufweisen wie jene.

---

[49]) H. B. 7 b „solvit off crucis ader Hedwigen 1503 (15. 10.)", 81 b „solvit Elisabet 1506 sed ante Fabiani (20. 1.) den Rest". 107 b „dedit noch post Procopi (4. 7.) 300 fl. Noch 6a post Bartolomei (25. 8. 1508) 196 fl.". 113 b „dedit post Johannis vel 4a ante nativitatis Marie (5. 9. 09) ... ante letare oder vor fassnacht"; 118 b „post Elisabet 1510 vel purificationis Marie 11 (2. 2.)".

[50]) H. B. 115 b „solvit off Johannis baptiste 1511", im nächsten Eintrag „solvit off Agneten (21. 1.) zu der Neise 1511". Das wäre unmöglich bei sofortiger Aufzeichnung im Handelsbuch.

[51]) H. B. 54 b „solvit off crucis 1505 Guld. 236 gr. 7. So hot her mir ouch app geslagen, das her spricht, das her mir off Johannis 1505 gegeben sulde haben, das ich nicht entfangen habe, guld. 9 gr. 15."

[52]) H. B. 52 b „solvit off crucis 1504 guld. 67", der nächste Eintrag lautet dann: „solvit noch sicut dixit off crucis guld. 10".

[53]) Es hatte als Unterlage für die anderen in Abwesenheit des Leiters in Breslau erfolgenden Zahlungen zu dienen, wenn Unklarheit oder Zweifel über die Höhe der Schuld oder andere Einzelheiten früherer Abmachungen bestanden. Auswärts genügten dem Kaufherrn die ausgestellten Schuldscheine, um seine Forderungen geltend zu machen.

Auch hier begegnet ein festes Schema[54]) für die Aufzeichnungen. Eröffnet wird jedes Konto mit den Worten: „Item her noch stehet geschreben, was N. N. off eyn newes will auss der gesellschafft nemen, an zu heben...", hier folgt das Datum, und nun schließen sich die Belastungsnotizen an, denen rechts gegebenenfalls Gutschriften entsprechen. Links unten oder auch auf der rechten Seite steht dann: „Summa das N. N. schuldig bleybet, das habe ich em app gerechet in seynem orkauffe"[55]), mit Datum und Angabe der Summe, die sich bei der Abrechnung aus den einzelnen Posten des Kontos ergibt. Wir haben also nicht eine volle Verrechnung der einzelnen Guthaben in unserem Buche, sondern nur eine Übersicht über die im Laufe einer Rechnungsperiode eingetretenen Veränderungen zugunsten oder zuungunsten des einzelnen Anteils; die Höhe der Einlage sowie des jeweiligen Gewinnes wird dabei nicht angegeben, die Gutschriften sind lediglich Entschädigungen für Dienstleistungen, Überlassung von Pferden und dergleichen. Die letzte entscheidende Abrechnung ist also nicht in unserem Handelsbuche erfolgt[56]), sondern aller Wahrscheinlichkeit nach in einem besonderen Geheimbuche; Aufschlüsse über die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals und die jährlichen Gewinne gewährt das uns erhaltene Buch leider nicht[57]).

Als dritte Gruppe von Einträgen bleibt noch die Zusammenstellung der Barverkäufe an den vier großen Märkten bis zum Sommer 1506[58]). Hier findet sich nur die Bezeichnung der Tuchsorte und des Preises ohne die Namen der Abnehmer, und die Angabe des gesamten Erlöses aus diesem Barverkauf für jeden Jahrmarkt. Da bei diesen Einträgen im Gegensatz

---

[54]) Es finden sich Kontenüberschriften, ohne daß der betr. Teilhaber dann im Laufe der Rechnungsperiode Anlaß zu einer Belastung gibt, z. B. H. B. 4 a Andreas Popplau.

[55]) = Hauptgut, Kapital.

[56]) Dem Einwand, daß sie auf den verlorenen Seiten gestanden habe, ist das Ergebnis entgegenzuhalten, zu welchem unser Rekonstruktionsversuch oben geführt hat. Vgl. S. 15 ff.

[57]) Vgl. dazu unten den Abschnitt über die Gesellschaft und ihre Mitglieder.

[58]) Die Überschrift lautet gewöhnlich: „Item her stehet geschreben, was wir promptus kouffen (= verkaufen) werden off...", hier folgt der betreffende Jahrmarkt.

zu den anderen Gruppen das zeitlich Zusammengehörige im Handelsbuch unmittelbar untereinander steht, zeigt der Tinten- und Schriftvergleich hier am deutlichsten, daß die Verkäufe eines Marktes erst nachträglich zusammen in einem Zuge aufgezeichnet wurden; auch hier wird man vorläufige Notizen — in der Kaufkammer — anzunehmen haben.

Auffällig ist das Verschwinden dieser Einträge mit dem Jahre 1506. Haben die Barverkäufe damals ihr Ende gefunden oder ist seit diesem Jahre nur ihre Aufzeichnung unterblieben? Dies sind die beiden Möglichkeiten, mit denen wir zu rechnen haben, und wir kommen damit zu dem Hauptproblem, das sich für die Bewertung unseres Handelsbuches und seine Einordnung in die Geschichte der deutschen Buchhaltung ergibt, zu der Frage nach seiner Bestimmung. Zunächst scheint die Antwort ziemlich einfach: Die Bestimmung des Buches ist ja auf dem uns schon bekannten Titelblatt angegeben. Aufzeichnungen unserer Außenstände und unserer Schulden, so wird man zunächst geneigt sein, den Wortlaut auszulegen. Entspricht dem aber nun auch die in den Hauptzügen hier geschilderte Anlage des Buches? Für die erste Hälfte der Titelinschrift leuchtet das sofort ein. „Was wir werden wegborghen, das man uns schuldig wolle seyn", damit sind die Fremdenkonten gemeint, die Verkäufe an Breslauer und auswärtige Abnehmer, deren Bezahlung erst nach einem gewissen Zeitraum, meistens nach Jahresfrist, erfolgte und daher eine schriftliche Festlegung nötig machte. Unklarer ist der Sinn der an zweiter Stelle genannten Bestimmung: „und ouch, was wir wieder nemen werden und off borghen und schuldig sein". Zunächst möchte man glauben, daß es sich in Analogie zur ersten Hälfte um alles das handele, was die Popplau ihrerseits auf Kredit kauften und ihren Lieferanten schuldig waren. Von solchen Einträgen findet sich jedoch keine Spur, und andererseits bleibt bei dieser Auslegung die Schwierigkeit, die Teilhaberkonten, welche doch in dem Handelsbuche regelmäßig wiederkehren, mit der Inhaltsangabe des Titelblattes in Einklang zu bringen[59]). Wir müssen also diesem Teile der Überschrift

[59]) Zum zweiten Male zeigt sich die Bedeutung des Rekonstruktionsversuches oben S. 15 ff. Man könnte annehmen, die fehlenden Einkaufsnotizen hätten eben auf den uns nicht erhaltenen Seiten gestanden. Nach allem

eine andere Deutung zu geben versuchen, die unserer zweiten großen Kontengruppe besser gerecht wird, und kommen so zu folgender Interpretation der unklaren Stelle: Was wir, die einzelnen Gesellschafter, aus unserem Gesamtvermögen nehmen werden, uns auszahlen lassen, und dementsprechend unserem „orkauff" schuldig sind. So enthalten die Teilhaberkonten, gewissermaßen in Parallele zu den Fremdenkonten, die auf Kredit den Mitgliedern überlassenen Beträge und Waren, welche von Zeit zu Zeit an ihrem Guthaben in Abrechnung kommen. Der Zweiteilung in der Titelinschrift entspricht die uns wohl bekannte Zweiteilung der Eintragsgruppen. Wir dürfen demnach sagen: Aufgenommen in das Buch sind erstens alle Summen, welche die Teilhaber für sich entnahmen und deren Notierung als Unterlage der regelmäßigen Abrechnung erforderlich war, und ferner alle Verkäufe, die auf Ziel abgeschlossen wurden. Diese ordnete man gleichfalls nach den Empfängern, sodaß man für jeden Kunden eine übersichtliche Aufstellung der an ihn auf Kredit erfolgten Lieferungen und der von ihm noch ausstehenden Zahlungen besaß.

Aufzeichnung von Kreditgeschäften und Niederschrift von Geschäftsvorgängen, die bei der Abrechnung mit den Gesellschaftern zu berücksichtigen waren, sind die beiden Beweggründe für die Anlage unseres Buches, und das gerade sind ja auch die beiden Hauptwurzeln kaufmännischer Buchführung überhaupt [60]). Alle uns bekannten Handelsbücher von deutschen Kaufleuten des Spätmittelalters dienen einer von diesen zwei Bestimmungen oder beiden zugleich. Sind sie zu Abrechnungszwecken angelegt — wie schon das von Rörig [61]) veröffentlichte älteste Kaufmannsbüchlein aus dem Hansegebiet, dann

---

aber, was wir aus den überlieferten Teilen des Buches entnehmen können, ist diese Möglichkeit so gut wie ausgeschlossen. Warum sollte man die Einkaufsnotizen, von denen sonst keine Spur sich findet, ausgerechnet mitten in die Abnehmerkonten des Johannismarktes 1502 hinein oder zwischen die Teilhaberkonten der Jahre 1503 und 1504 gesetzt haben?

[60]) Vgl. dazu Stieda a. a. O. S. 23 f., Penndorf a. a. O. S. 36 f., M. Weber a. a. O. S. 198; Rehme: Geschichte des Handelsrechts, Leipzig 1914, S. 159; Rörig: Hansische Beiträge, S. 192 ff. und Sieveking: Der mittelalterliche Kaufmann, Schmollers Jahrb. Bd. 52, S. 1040.

[61]) Zuerst in den Hansischen Geschichtsblättern 1925, dann in den Hansischen Beiträgen (1928).

Tölners Handelsbuch und in gewissem Umfang die der Runtinger[62]) und des Pisz —, so können wir damit rechnen, alle für die Rechnungslegung wichtigen Vorgänge aufgezeichnet zu finden. Tragen sie den Charakter eines Schuldbuches[63]), so müssen wir beachten, daß es dem Schreiber auf eine Zusammenstellung seiner Kreditverkäufe, also nicht seiner Geschäfte überhaupt ankam. Während also die Kladde, die wir für die Popplau anzunehmen haben, alle Geschäftsvorgänge enthielt, werden in das Handelsbuch nur diejenigen eingegangen sein, die sich auf Kreditverkäufe und deren Tilgung sowie auf Veränderungen der Teilhaberkonten bezogen. Nicht ohne Grund ist also in der Überschrift von „wegborgen", nicht von „verkaufen" die Rede[64]). Der Grundsatz, alle Abschlüsse, auch die gegen Barzahlung erfolgten, zu buchen, hat sich erst allmählich in der kaufmännischen Buchführung durchgesetzt.

Wenn wir unser Handelsbuch nach dem Gesagten also zu jener älteren Gruppe zu rechnen haben, zu dem Typ des

---

[62]) Die kritische Ausgabe des Runtingerbuches durch F. Bastian ist demnächst in der Reihe „Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit" zu erwarten. Zur Zeit sind wir noch auf die kurze Beschreibung Ebners (Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg, Bd. 45), die Bemerkungen bei A. Luschin (Geschichte der Stadt Wien von Zimmermann, Bd. II, S. 850 ff.), Th. Mayer (Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter, S. 79 f.) und B. Penndorf (a. a. O. S. 13 ff.), sowie die vorläufigen Angaben Bastians (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 115 und K. G. V. 1926) angewiesen. Mayer und Penndorf haben bereits Mitteilungen von Bastian verwerten können.

[63]) Hierhin gehören die Bücher Wittenborgs, Geldersens und Ott Rulands, das Buch des Konstanzer Goldschmieds Maignow (A. Nuglisch, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 61, S. 463), sowie nach den vorläufigen kurzen Angaben Chrousts (K. G. V. 1931, Sp. 279 ff.) auch das der Holzschuher, das älteste überhaupt bisher bekannte deutsche Kaufmannsbuch.

[64]) So ist es z. B. aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. für die französische Kaufmannsfamilie Bonis bezeugt, die ihre Abschlüsse bei Barzahlung ins Manual oder Journal, bei Kreditgewährung ins Grand-Livre eintrug. Mollwo im Vorwort zur Ausgabe des Wittenborg-Buches, Stieda a. a. O. S. 21. Die Geschichte der Buchführung in Frankreich und Italien konnte im allgemeinen hier nicht berücksichtigt werden. Quellen und Literatur sind vielfach schwer zugänglich, und die Beziehungen zur deutschen Buchführung vor dem Ende des 15. Jahrh. sind noch wenig untersucht.

Schuldbuches, aus dem wir nicht den ganzen Umfang der Unternehmungen erkennen können, so muß noch eine Schwierigkeit besprochen werden, welche dieser Zuweisung im Wege zu stehen scheint: Die Tatsache, daß Barzahlungen im Handelsbuch auftreten, nicht nur bei den schon erwähnten Barverkäufen zur Marktzeit, sondern auch in einigen Abnehmerkonten. Nehmen wir diese Stellen voraus, so ergibt sich folgendes: Nirgends handelt es sich um völlige Begleichung einer Schuld, sondern überall nur um eine Teilzahlung, die selten einmal die Hälfte des fälligen Betrages überschreitet. Natürlich ist es in diesen Fällen nötig, die angezahlten Summen im Handelsbuche zu vermerken, da sie die links errechneten Sollposten berichtigen und erkennen lassen, welcher Restbetrag nun noch aussteht. Es ist aber nicht gleichgültig, auf welcher Seite solche Anzahlungen gebucht werden. In unserem Falle begegnet nämlich ein bezeichnender Unterschied zwischen den beiden Schreibern. Die erste Hand bringt derartige Anzahlungen regelmäßig auf der rechten Seite; Hans Popplau dagegen, der dreimal [65]) bar gezahlte Beträge nach dem Beispiel seines Vorgängers rechts auf der Habenseite verzeichnet, rechnet an drei anderen Stellen [66]) die Anzahlung bereits links bei der Feststellung der Schuldsumme ab, sodaß die am Rand erscheinende Zahl und der rechts genannte Betrag in der Tilgungsnotiz nicht den vollen Kaufpreis angeben, sondern nur noch das, was nach Abzug der Teilzahlung zu begleichen ist. Hier sieht man deutlich, daß es in erster Linie darauf ankommt, die noch unerledigten Verpflichtungen des Kunden, weniger seine Gesamtzahlung, in der entscheidenden Spalte des Handelsbuches festzuhalten [67]). So erklärt es sich auch, daß bei Übernahme einer Bürgschaft auch im Konto des Bürgen dieses Eintreten festgelegt wird [68]), nicht nur bei dem Käufer selbst, daß ferner im Konto des Hans Rotichen und Andreas Popplau an drei Einkäufe zu Mittfasten 1503, 1504 und 1505 der Ver-

---

[65]) H. B. 40 b, 84 b und 133 b.

[66]) H. B. 53 a, 102 a und 116 a.

[67]) So gibt auch Tölner beim Gewandschnitt oft nicht den vollen Kaufpreis, sondern nur den nach Abzug einer Anzahlung verbleibenden Rest in seinem Buche an. Penndorf a. a. O. S. 9.

[68]) Z. B. H. B. 106 a, 118 a.

merk sich anschließt: „Item tenetur zins von der kammer dys ior 3¾ fl.“ [69]), daß schließlich mitten unter den an Felix Brunowsky verkauften Tuchposten der Eintrag steht: „Idem concessi Brunowsky zu zerung uff letare (1506), terminus Johannis facit guld. 4.“ [70]).

Schwieriger ist es, eine Erklärung dafür zu geben, warum die Barverkäufe an den großen Märkten im Buche erscheinen, und warum sie dann mit dem Jahre 1506 verschwinden. Vielleicht war diese Aufstellung aus irgend einem Grunde, den wir nicht näher kennen, für die Abrechnung unter den Gesellschaftern von Wert. Vielleicht deutet aber die Tatsache, daß diese Gruppe von Einträgen gerade 1506 verschwindet, mit dem Ablauf der Rechnungsperiode, in welcher Markus Popplau starb und die Leitung der Gesellschaft an seinen Neffen Hans überging, auch in eine andere Richtung. Aus allem, was uns über den Handel der Popplau bekannt ist, geht hervor, daß der Tuchhandel das Rückgrat ihrer Unternehmungen bildete. Aus den Darlegungen des folgenden Abschnitts wird sich ergeben, daß beim Tuchverkauf Kreditgewährung das Normale war, daß höchstens während der Märkte beim Gewandschnitt wohl Barzahlung stattfand, daß unser Handelsbuch also, obwohl es den Typ eines Schuldbuches darstellt, den Tuchhandel fast restlos erfaßt. In diesem Falle bedurfte es nun aber nur noch der Buchung der Barverkäufe von den Jahrmärkten, um einen Überblick über den vollständigen Tuchhandel der Gesellschaft zu haben, um an Hand unseres Buches den Verbleib der gesamten aus dem Westen bezogenen Tuche nachweisen zu können, also ein Schritt über die Aufzeichnung der Kreditverkäufe hinaus zu der grundsätzlichen Buchung aller Geschäfte, zunächst soweit sie die Hauptwarengattung betrafen. Warum sollte der alte Markus Popplau, der auf eine rund vierzigjährige kaufmännische Tätigkeit zurückblicken konnte und sich in dieser Zeit offenbar eine bedeutende Erfahrung in seinem Berufe, nicht zuletzt in der Buchführung, erworben hatte, diesen Schritt nicht getan haben? Für das Verschwinden der Einträge mit dem Jahre 1506 blieben dann zwei Möglichkeiten: Entweder haben tatsächlich die Barverkäufe damals ein Ende gefunden,

[69]) H. B. 9 a. [70]) H. B. 80 a.

oder Hans Popplau hat ihre Buchung nicht mehr fortgesetzt. Daß die erste Erklärung durchaus denkbar ist, wird die Darstellung des Tuchhandels im nächsten Abschnitt ergeben. Aber auch die zweite ist nicht von der Hand zu weisen angesichts anderer Feststellungen, die sich für die Buchführung Hans Popplaus machen lassen. Wenn wir sehen, daß er auf eine Trennung der Teilhaberkonten nach Soll und Haben weniger Wert legt als sein Vorgänger, daß er verschiedentlich die im Text des Eintrags errechnete Schuldsumme in die am Rande herlaufende Preisrubrik einzutragen vergißt, daß er vielfach keine Durchstreichung erledigter Einträge vornimmt, sich also die Übersicht über die beglichenen und noch ausstehenden Beträge erschwert, so geht aus all diesen Anzeichen hervor, daß er nicht mit der gleichen Liebe und Sorgfalt wie sein Vorgänger bei der Sache gewesen ist, daß er für die sinnvolle Anordnung in dessen Buchführung kein volles Verständnis besessen hat. Ein Rückschritt wie der Verzicht auf die Zusammenstellung der Barverkäufe ist also unter seiner Leitung durchaus denkbar. Eine klare Entscheidung dieser Frage ist allerdings mit unserem Material nicht möglich.

Was wir für die Darstellung des Handels der Popplau im folgenden aus dieser Würdigung des Handelsbuches festzuhalten haben, läßt sich dahin zusammenfassen: Nach zwei Richtungen hin muß der Quellenwert des Buches eine wesentliche Einschränkung erfahren. Da es im Grunde ein Schuldbuch darstellt, müssen wir damit rechnen, nicht den gesamten Umfang der Geschäfte, sondern nur die auf Kredit abgeschlossenen Verkäufe kennen zu lernen. Ebenso werden sich für die Frage des Einkaufes, des Gesellschaftsvermögens, der Höhe der einzelnen Anteile und des erzielten Gewinnes aus unserem Buche nur mittelbar einige Aufschlüsse gewinnen lassen, da diese Dinge im allgemeinen an anderer Stelle ihren Niederschlag gefunden haben müssen. Für die Frage nach dem Umfang der schriftlichen Geschäftsführung bei den Handelsunternehmungen der Popplau ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen bereits die Gewißheit, daß wir neben unserem Handelsbuch noch andere Aufzeichnungen, vor allem eine Kladde, anzunehmen haben, daß sich die Buchführung der Gesellschaft nicht in diesem einen Schuldbuch erschöpft haben kann. Auch

ist unsere Quelle sicher nicht ohne Vorgänger gewesen: Schon die Fassung der oben angeführten Titelinschrift deutet darauf hin, daß bereits vorher ein — vermutlich gleichartiges — Handelsbuch geführt worden ist, welches dann im Frühsommer 1502 durch unser Buch abgelöst wurde und seine Gültigkeit verlor. Jedoch sollen diese Fragen jetzt noch nicht im Zusammenhange behandelt werden, denn an dieser Stelle galt es vorläufig nur, die uns erhaltene Quelle zu charakterisieren und zu bewerten, noch nicht, anderen uns verlorenen Büchern der Popplau nachzuspüren. Festzuhalten ist nur die Einschränkung, die sich für den Aussagewert des vorliegenden Handelsbuches ergibt: Man darf von ihm nicht Aufschlüsse erwarten, die es seiner Bestimmung nach nicht geben kann, die vielmehr anderswo zu suchen sind.

Trotz dieser bedeutsamen Vorbehalte läßt sich die eingangs aufgestellte Behauptung durchaus aufrecht erhalten: Im Vergleich mit dem übrigen Quellenmaterial kommt dem Handelsbuch unbedingt zentrale Bedeutung zu. Gewiß bieten die anderen, in erfreulichem Umfang vorhandenen Nachrichten über die Familie Popplau und ihren Handel, welche im folgenden noch eingehender zu besprechen sind, wertvolle Ergänzungen zu dem Inhalt des Handelsbuches, vor allem auf die früheren Generationen unserer Kaufmannsfamilie fällt dadurch manches Licht; dennoch gewinnen diese Zeugnisse ihren vollen Wert gewöhnlich erst in Verbindung mit dem Handelsbuche, ja vielfach finden sie dabei überhaupt erst einen festen Halt. Ohne die Kenntnis unserer Hauptquelle würde sich aus den anderen, doch meist zusammenhanglos auftretenden Belegen nur ein unvollkommenes und einseitiges Bild ergeben; die Beurteilung, ob bei der Zufälligkeit der Überlieferung nur ein unwesentlicher Einzelfall oder eine typische Erscheinung vorliegt, würde bedeutend erschwert sein. Grundlage und Ausgangspunkt der Darstellung kann nur das Handelsbuch bilden, mag es auch im allgemeinen nur die letzten Zeiten der Popplauschen Gesellschaft spiegeln; hier am ersten wird man einen Maßstab für die Bewertung und Einordnung der übrigen Zeugnisse suchen müssen und finden können. Diesen anderen Quellen wenden wir uns nunmehr zu.

2. Das übrige Breslauer Quellenmaterial.

Was sich in Breslau an Nachrichten über die Familie Popplau sonst zusammenstellen läßt, zerfällt in zwei Gruppen: Das Material aus dem Staatsarchiv, welches allerdings mit den handelsgeschichtlichen Fragen nicht unmittelbar zusammenhängt, und die Bestände des Stadtarchivs, welche für die Geschichte der Breslauer Kaufmannschaft wesentlich ergiebiger sind und einen Hauptteil der sog. Handelsregesten ausmachen.

Von den Quellen des Breslauer Staatsarchivs sind verschiedene Schriftstücke aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., welche den Niedergang der Popplau veranschaulichen, in der Abteilung Personalia[71]) vereinigt. Da die Familie sich jedoch damals bereits mehrere Jahrzehnte vom Handel völlig zurückgezogen hatte, ist für ihre kaufmännische Tätigkeit aus diesen Notizen kein Ertrag mehr zu gewinnen. Wichtiger sind für uns die Obergerichtsbücher des Fürstentums Breslau, die im wesentlichen bereits G. Pfeiffer für seine Darstellung des Breslauer Patriziates und speziell auch für seinen Abschnitt über die Popplau ausgewertet hat[72]). Aus diesen Gerichtsbüchern läßt sich der Land- und Rentenbesitz der einzelnen Familien im Gebiete des Fürstentums und seine Veränderung im Laufe der verschiedenen Generationen verfolgen, eine Arbeit, die für die Popplau schon von Pfeiffer[73]) bis zu der von ihm gewählten zeitlichen Grenze, dem Jahre 1526 nämlich, geleistet ist. Hier handelte es sich also nur darum, diese Übersicht bis zum Verlust

---

[71]) Rep. 47.

[72]) Vgl. über diese Quellen Pfeiffer im Vorwort seines Buches: Das Breslauer Patriziat im Mittelalter, Breslau 1929, ferner G. Bobertag: Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, Z. 7 (1866) und B. Krusch: Rep. 16 Fürstentum Breslau, Verzeichnis der Obergerichtsbücher nebst geschichtl. Einleitung (handschriftl. im Breslauer Staatsarchiv).

[73]) Pfeiffer a. a. O. S. 234 ff.

der Landgüter bis zur Jahrhundertmitte fortzuführen. Leider weisen unsere Quellen gerade für die entscheidenden Jahre einige Lücken auf. So fehlen in der Abteilung Perpetua (dauernde Verreichungen von Grundbesitz und Renten) der Band von 1549 bis 1558, in der Abteilung Reemenda (wiederkäufliche Zinsverschreibungen) der Band von 1559 bis 1587. In gewissem Umfange bieten Angaben aus den folgenden Jahrgängen und aus dem Frobenschen Güterverzeichnis[74]) einen Ersatz für diesen Verlust.

Freilich sind nun die Nachrichten der Obergerichtsbücher in erster Linie für die Geschichte des Grundbesitzes von Wert, sie zeigen uns den Kaufherrn mehr von seiner privaten Seite als Gutsherrn und Rentenempfänger; und doch sind diese Quellen auch für die eigentliche Handelsgeschichte nicht unergiebig. Einmal besitzen wir in ihnen einen ziemlich zuverlässigen Gradmesser für den Vermögensstand der betreffenden Kaufleute und die Schwankungen, denen er jeweils unterworfen war. Der Erwerb von Grundbesitz läuft mit dem Erfolg des Handelsbetriebes weitgehend parallel; die Summen, mit denen die Landgüter bezahlt werden, stammen häufig aus dem Kapital einer Handelsgesellschaft. Für die Popplau läßt sich das an zwei Beispielen besonders deutlich zeigen: In die Jahre 1512—15 fällt die Auseinandersetzung des jüngeren Hans mit den anderen Mitgliedern seiner Gesellschaft, und unmittelbar im Anschluß daran erfolgt im Jahre 1516 der Kauf dreier Landgüter. Sechs Jahre später läßt sich Hans Popplau von den mit ihm verschwägerten Hornig, an deren Gesellschaft er bis dahin noch beteiligt ist, seinen Anteil auszahlen, und in das gleiche Jahr fällt der Erwerb von weiteren vier Gütern. Aus solchen Zusammenhängen gewinnt man also einen gewissen Anhaltspunkt für die Höhe des jeweils dem Handel entzogenen Kapitals, und gleichzeitig drängt sich die Vermutung auf, daß man auch in anderen Fällen Veränderungen im Grundbesitz mit dem Schicksal von Handelsgeschäften in Beziehung setzen darf, daß also Ankäufe auf Erfolge, Veräußerungen oder Rentenbelastungen

---

[74]) Rep. 237/38, ein Grundbuch aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. mit alphabethischer Anordnung der einzelnen Güter, allerdings ohne Angabe ihrer Belastung.

auf Schwierigkeiten oder auch auf Ausbau des kaufmännischen Betriebes, jedenfalls auf die Notwendigkeit einer Kapitalaufnahme, schließen lassen. Man wird — mit der nötigen Vorsicht allerdings — die Lücken, welche sich für die Entwicklung des Handels einer mehrere Jahrzehnte bestehenden Gesellschaft ergeben, nach dem Bilde ergänzen dürfen, welches die Vermögensanlage der beteiligten Kaufleute in Grund und Boden — den städtischen Besitz natürlich einbezogen — für die betreffende Zeit erkennen läßt. Aber auch noch aus einem zweiten Grunde ist das Material der Obergerichtsbücher für unsere Zwecke aufschlußreich. Die hier auftretenden Persönlichkeiten lassen sich deutlich nach zwei Typen gruppieren: Auf der einen Seite steht der Grundstückspekulant, welcher heute kauft und morgen wieder veräußert, dem es auf das betreffende Gut offenbar wenig ankommt, wenn er es nur mit Gewinn wieder losschlagen kann, und demgegenüber ein anderer Käufertyp, dem an dauerndem Erwerb, an der Schaffung eines Familiensitzes gelegen ist, und der dementsprechend durch den Ankauf benachbarter, die Veräußerung entfernt liegender Güter auf eine Abrundung seines Gebietes zielbewußt hinarbeitet. Die Zugehörigkeit zu dem einen oder zu dem anderen Typ ist für das Bild, welches wir uns von dem betreffenden Handelsherrn, vor allem eben auch von der kaufmännischen Seite seiner Tätigkeit, zu verschaffen suchen, nicht ohne Bedeutung. Schließlich sei hier noch erwähnt, daß in den Obergerichtsbüchern auch einige Testamente überliefert sind, welche gerade im Falle der Popplau manchen Aufschluß über die Verwendung des Vermögens bringen und die Einstellung der einzelnen Generationen verdeutlichen.

Von den Beständen des Breslauer Stadtarchivs ist vor allem das in den Handelsregesten zusammengestellte Material zu nennen, welches natürlich eine weit größere Ausbeute für unser Thema gewährt als der andersartige Inhalt der Obergerichtsbücher des Staatsarchivs. Die vor Jahrzehnten schon von H. Markgraf begonnene und nun von H. Wendt fortgesetzte Sammlung aller für die schlesische Handelsgeschichte wichtigen Nachrichten, deren Benutzung mir mit dem größten Entgegenkommen gestattet wurde, bedeutet eine ungemeine Erleichterung aller auf Schlesien bezüglichen handelsgeschichtlichen Arbeiten und

ist gleichzeitig ein äußerst wertvoller Wegweiser durch die reichen Bestände des Breslauer Stadtarchivs, von denen sie ihren Ausgang genommen hat. Für eine Reihe von Nachrichten kann man sich überhaupt mit den Angaben der Handelsregesten begnügen, da die Originalurkunden und -einträge in weitgehendem Maße wortgetreu wiedergegeben sind; in anderen Fällen, wo nur Auszüge vorliegen und eine genaue Kenntnis der Einzelheiten wünschenswert erscheint, kann man jedenfalls mit Hilfe der Regesten rasch und mühelos zu den entscheidenden Quellenstellen selbst vordringen und sich ein zeitraubendes Durchsuchen der betreffenden Archivalien ersparen. Will man aber die Hauptquellen dennoch planmäßig durchgehen — und dies bleibt bei einem so spezialisierten Thema wie der Geschichte einer einzelnen Kaufmannsfamilie immerhin ratsam —, so leisten auch in diesem Falle die Handelsregesten einen vorzüglichen Dienst: Sie machen auf die hauptsächlichsten Quellengruppen des Breslauer Stadtarchivs aufmerksam, bei denen die weitere Forschung mit Aussicht auf lohnenden Ertrag vor allem einzusetzen hat, nämlich auf die verschiedenen Arten der Breslauer Stadtbücher [75]).

Die in diesen Quellengruppen befindlichen Einträge sind, soweit sie sich auf Kaufleute und ihren Handel beziehen, also Testamente, Nachrichten über Begründung und Auflösung von Gesellschaften, über Eintritt und Ausscheiden einzelner Teilhaber, über Vergleiche, Zahlungsversprechen, Vollmachten usw. enthalten, im allgemeinen ja bereits in die Handelsregesten übergegangen [76]). Darüber hinaus aber liefern die Stadtbücher auch ergiebiges Material für die verwandtschaftlichen Beziehungen

---

[75]) Ausführlich werden sie behandelt von P. Rehme: Über die Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtsforschungen II), Halle 1909; im Anschluß an ihn die Bemerkungen von K. Beyerle in den Deutschen Geschichtsblättern 11 (1910). Eine ältere Übersicht von P. Laband Z. 4. — Vgl. auch H. Markgraf C. D. S. XI, S. XII f.

[76]) Ergänzungsfähig wären die Regesten vielleicht durch die planmäßige Aufnahme derjenigen Nachrichten, welche sich auf den Besitz, Erwerb oder Verkauf von Tuchkammern im Kaufhause beziehen; denn die Beobachtung, daß eigentlich alle uns bekannten Breslauer Kaufleute von Bedeutung um das Jahr 1500 im Besitz einer solchen Kammer sind, ist für die Frage nach dem Charakter des damaligen Handels, also die Frage der Trennung von Groß- und Kleinhandel sehr wesentlich.

der Breslauer Kaufleute und für die Besitzverhältnisse in der Stadt, Spezialfragen, deren Klärung nicht gerade in den Aufgabenkreis der Handelsregesten gehört und ebensowenig für Pfeiffer im Vordergrunde des Interesses stehen konnte[77]), bei dem hier verfolgten Thema jedoch eine unumgängliche Vorarbeit und Ergänzung ausmacht. Für die Beurteilung des Breslauer Kundenkreises der Popplau und die Frage, ob wir etwa eine Familiengesellschaft vor uns haben, sind gerade aus der Kenntnis der verwandtschaftlichen Zusammenhänge wertvolle Gesichtspunkte zu entnehmen. Den Umfang des städtischen Grundbesitzes und die Höhe der jährlichen Zinseinkünfte zu kennen, ist aus dem gleichen Grunde aufschlußreich wie die betreffende Zusammenstellung der ländlichen Güter und Renten aus den Obergerichtsbüchern.

Allerdings sind auch die Stadtbücher leider nicht vollständig auf uns gekommen, manche Reihen setzen überhaupt erst um die Wende des 15. zum 16. Jahrh. ein. Von den seit 1385 nachweisbaren Signaturbüchern, den Stadtbüchern im engeren Sinne, in denen die verschiedenen vor dem Rat erfolgten Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme allerdings der Auflassung von Grundstücken und Renten — und außerdem die jährlichen Geleitszusagen Aufnahme gefunden haben, fehlen die Jahrgänge von 1480 bis 1489 und die zum Teil dem Handelsbuch parallel laufenden Jahrgänge von 1495 bis 1506. Für diese Lücken bieten die von Samuel Benjamin Klose am Ausgang des 18. Jahrh. aus der damals noch vollständig erhaltenen Reihe der Signaturbücher angefertigten Auszüge[78]) einen gewissen Ersatz; für das Jahr 1498 hat uns außerdem das Versehen eines Schreibers drei im Signaturbuch befindliche Einträge in dem gleichzeitigen Schöffenbuch erhalten, sodaß durch diesen glücklichen Zufall wichtige Mitteilungen über die Gesellschaft Popplau-Rotichen trotz des Verlustes der zustän-

---

[77]) Pfeiffer a. a. O. im Vorwort S. VII.

[78]) Handschriftlich im Breslauer Stadtarchiv, z. T. auch verarbeitet in seinen beiden Werken: Von Breslau, dokumentierte Geschichte in Briefen, Breslau 1781/83, und: Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom Jahre 1458 bis zum Jahre 1526 (herausgegeb. von G. A. Stenzel als Bd. III der Scriptores Rerum Silesiacarum), Breslau 1847.

digen Signaturbücher auf uns gekommen sind[79]). Die eben erwähnten Schöffenbücher, welche seit 1345 überliefert sind, und die ihnen parallel laufende Reihe der vom Rat geführten Traditionsbücher, welche mit dem Jahre 1483 einsetzen, verzeichnen in der Hauptsache die in den Signaturbüchern nur indirekt — durch Quittierung des erhaltenen Kaufpreises — belegten Auflassungen, welche bis zum Jahre 1517 gleichermaßen vor den Schöffen wie vor dem Rat zulässig waren[80]). Auch von diesen Büchern sind einige, welche für die Zeit der Familie Popplau in Frage kommen, verloren: Von den Schöffenbüchern die Jahrgänge 1474 bis 1486 und 1506 bis 1531, von den Traditionsbüchern die Jahrgänge 1528 bis 1534. Von anderen mehrfach benutzten Stadtbüchern wären noch hervorzuheben: Die seit 1361 vorhandenen Bürgerbücher, ferner die Libri ingrossatoris, eine im Jahre 1457 angelegte Reihe, welche für die Auflassung der erbzinspflichtigen Grundstücke zuständig war, und der für die Jahre 1511—17 geführte Liber recognitionum mandatorum, testium depositionum, in dem Vollmachten und Zeugenaussagen verzeichnet sind.

So vielseitig an sich nun auch all diese in den Stadtbüchern und daneben noch in einzelnen Originalurkunden verstreuten Nachrichten sind, so wenig besagen sie in ihrer Vereinzelung: Man muß sie erst untereinander und dann vor allem mit dem Handelsbuch der Popplau in Beziehung setzen, um ihnen einen vollen Ertrag abzugewinnen. Erst eine solche Kombination rückt die meisten unserer Nachrichten in das rechte Licht oder läßt eine Bedeutung bei ihnen erkennen, die man sonst nicht vermutet hätte. So bemerken wir in dem einen Falle etwa, daß wir es nicht mit einer gewöhnlichen Zinsverschreibung oder einem einfachen Gutsverkauf zu tun haben, sondern daß hier nur eine besondere Form der Tilgung von Geschäftsschulden oder der Abfindung eines Teilhabers vorliegt. Bei einer anderen Gelegenheit entnehmen wir erst aus dem Handelsbuch, daß die Gesellschaft der Popplau, welche den Stadtbüchern nach noch fortzudauern scheint, in Wahrheit bereits ihr Ende gefunden

[79]) Vgl. unten im dritten Abschnitt.

[80]) Außer der oben S. 36 Anm. 75 angeführten Literatur vgl. noch Th. Görlitz: Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau, Heidelberg 1906.

hat; und in einem dritten Falle wieder sehen wir uns veranlaßt, die Aufgabe des Bürgerrechtes bei weitem nicht so wichtig zu nehmen, wie wir zunächst geneigt sind, weil der betreffende „Auswanderer" sein Handelsunternehmen weiterhin von Breslau aus unverändert betreibt und kaum seltener in der Stadt nachweisbar ist als zuvor. Immer wieder zeigen solche Beobachtungen, daß man die einzelne Nachricht nicht in ihrer Isolierung betrachten darf, sondern sie in einen möglichst vielseitigen Zusammenhang bringen muß. Von selbst ergibt sich daraus eine Arbeitsweise, die sich nicht mit der einmaligen Durchsicht des Materials begnügen kann, sondern immer wieder zu den bereits durchforschten Quellengruppen zurückkehren muß, um sie mit den inzwischen neu gewonnenen Gesichtspunkten und Fragestellungen nochmals zu überprüfen. Mit der Zeit werden dabei immer mehr Nachrichten, die anfangs rein familiengeschichtlicher Art zu sein schienen, eine allgemeinere Bedeutung gewinnen und sich über den genealogischen Rahmen hinaus für kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen nutzbar machen lassen. Nicht zuletzt in der Ausschöpfung solcher Möglichkeiten wird man Aufgabe und Berechtigung von Spezialarbeiten wie der vorliegenden erblicken dürfen.

Wenn oben der wertvollen Förderung gedacht wurde, welche die handelsgeschichtliche Forschung für die Bekanntschaft mit dem Breslauer Quellenmaterial den Handelsregesten verdankt, so ist deren Bedeutung damit noch nicht im vollen Umfange gekennzeichnet. Seit einer Reihe von Jahren nämlich ist man daran gegangen, auch die Bestände auswärtiger Archive durch Regesten für die schlesische Handelsgeschichte zu erschließen [81]), ein begrüßenswerter Entschluß, der für alle Arbeiten aus diesem Gebiete eine nicht hoch genug anzuschlagende Bereicherung bedeutet. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit, in ständig wachsendem Umfang das Material auswärtiger Archive in Breslau an Ort und Stelle mit den einheimischen Quellen zusammen zu benutzen und die zunächst auf der lokalen Überlieferung gegründeten Ergebnisse dadurch bedeutend zu

---

[81]) Vgl. H. Wendt: Handelsgeschichtliche Archivreisen I u. II, Schlesische Geschichtsblätter, Jahrg. 1925 u. 1926.

vertiefen. Gerade für die Geschichte einer bedeutenden Fernhandelsstadt wie Breslau sind oft erst aus den fremden Archivalien die entscheidenden Aufschlüsse zu gewinnen, so etwa für die Frage nach der Reichweite unmittelbarer Beziehungen durch Handelsreisen, Kommissionsgeschäfte und Gesellschaftsverträge, nach den Störungen und Belastungen des einheimischen Handels in der Fremde, nach den Einkaufsorten und der Beförderungsart der eingeführten Waren und für viele andere Fragen mehr. Natürlich läßt sich eine Durchforschung auswärtiger Archive durch die Handelsregesten nicht völlig ersetzen. Einmal konnte bisher nur eine beschränkte Zahl von fremden Städten aufgesucht werden[82]), und zweitens mußten diese Reisen sich durchweg zunächst ein begrenztes Ziel stecken: Die Sammlung von Regesten für bestimmte Perioden der schlesischen Handelsgeschichte oder die planmäßige Durchsicht einzelner, besonders aufschlußreicher Quellengruppen, ohne die gesamten Bestände jeweils erschöpfen zu können. Doch schon allein aus dem bisher Geleisteten vermag jede handelsgeschichtliche Arbeit in Schlesien einen großen Gewinn zu erzielen: Die Vielseitigkeit des bereits in den Regesten vorliegenden Materials zeigt, wie sehr die Berücksichtigung fremder Archive sich lohnt, und gibt zugleich nach den verschiedensten Richtungen erwünschte Hinweise, wo die Spezialforschung am besten einzusetzen hat. So war die Bekanntschaft mit den Handelsregesten auch in unserem Falle Voraussetzung und Anregung für den Entschluß, in fremden Städten weitere archivalische Studien zu betreiben, von deren Ertrag im folgenden nun noch zu berichten ist.

---

[82]) Erwähnt seien hier besonders Görlitz, Nürnberg und Prag.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Lebenslauf.

Am 3. Juni 1908 bin ich, Ludwig Petry, evangelischer Konfession, in Darmstadt als Sohn des Gerichtsassessors Ludwig Petry und seiner Ehefrau Katharina geb. Sander geboren. Von Ostern 1914 bis zum Herbst 1918 besuchte ich die Vorschule und das Progymnasium in Alzey (Rheinhessen), wo mein Vater damals als Amtsanwalt tätig war. Nach seiner Versetzung als Staatsanwalt nach Darmstadt trat ich im Herbst 1918 in das dortige Ludwig-Georgs-Gymnasium ein, wo ich am 8. März 1926 die Reifeprüfung bestand. Ich entschloß mich dann zum Studium der Philologie, und zwar der Fächer: Geschichte, Deutsch und Kunstgeschichte. Drei Semester verbrachte ich in Freiburg i. B., eins in Gießen, eins in München und weitere vier wieder in Gießen, wo ich im Juli 1930 die wissenschaftliche Prüfung für das höhere Lehramt in Hessen bestand. Im Herbst 1930 bezog ich dann die Universität Breslau, wo ich am 20. Juli 1932 das Examen rigorosum ablegte.

Meine akademischen Lehrer waren in Freiburg die Herren: Eitel, Finke, Honecker, Jantzen, Michael, Ritter und Wolf, in München: Brecht, Joachimsen, von Kraus, Oncken, Pinder und Strich, in Gießen: von Aster, Aubin, Götze, Laqueur, Maurer, Th. Mayer, Messer, Rauch, Roloff und Viëtor, in Breslau Aubin, Kaehler, Koebner, Kornemann, Merker und Santifaller. Ihnen allen bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet, ganz besonders aber meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Aubin, welcher mir für die Richtung meines historischen Studiums und für die Wahl meines engeren Arbeitsgebietes die entscheidenden Anregungen gegeben hat.